

01. September 2020

## **Bundessozialgericht – Kein Sachleistungsanspruch aufgrund der Genehmigungsfiktion**

Wenn gesetzlich Versicherte bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Leistung stellen, muss diese innerhalb kurzer Fristen entscheiden, ob dem Versicherten die Leistung bewilligt wird. Wird innerhalb der Frist keine Entscheidung getroffen, gilt diese beantragte Leistung als bewilligt. Im Rahmen dieser Genehmigungsfiktion wurde das Bestehen eines Sachleistungsanspruches des Versicherten gegenüber seiner Krankenkasse angenommen.

Diese Rechtsprechung hat das Bundessozialgericht (BSG) nunmehr aufgegeben. Entscheidet die Krankenkasse nicht innerhalb der Fristen über die beantragte Leistung des Versicherten, hat dieser somit keinen Leistungsanspruch auf die Versorgung allein aufgrund eingetretener Genehmigungsfiktion.

Es besteht lediglich eine vorläufige Rechtsposition, die einen begrenzten Kostenerstattungsanspruch gewährt. Diese vorläufige Rechtsposition ermöglicht es dem Versicherten sich die Leistung selbst zu beschaffen. Die so entstandenen Kosten müssen durch die Krankenkasse erstattet werden, auch wenn der Versicherte keinen Rechtsanspruch auf die beantragte Leistung hat. Dieser Kostenerstattungsanspruch besteht allerdings nur, wenn der Versicherte gutgläubig war. Das ist nur dann der Fall, wenn er weder Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis vom Nichtbestehen des Anspruches hatte.

Das Recht des Versicherten zur Selbstbeschaffung endet, sofern die Krankenkasse die ausstehende Entscheidung über die beantragte Leistung nachgeholt hat.

Der Gesetzgeber hatte lediglich einen Kostenerstattungsanspruch im Auge. Dieser ergibt sich aus der Gesetzessystematik des § 13 SGB V. In den Absätzen 2 bis 6 werden ausschließlich Kostenerstattungsansprüche als Ausnahme zu dem in Absatz 1 geregelten Sachleistungsgrundsatz geregelt.

Im Rehabilitationsrecht besteht mittlerweile im § 18 Abs. 3 und 4 SGB IX eine nahezu wortgleiche Regelung. Aus den Gesetzesmaterialien ist hier noch deutlicher erkennbar, dass die Regelung nur einen Kostenerstattungsanspruch zum Inhalt hat. Auch die Auslegung des § 13 Abs. 3a Satz 6 SGB V trägt dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung und dem Sanktionscharakter der Norm Rechnung.